

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.04.2008 BIS 30.09.2008

Der vorliegende 63. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutender Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinen bibliothekarischen Interesse sind.

ALLGEMEINES

Thüringen

Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)

Das bundesweit erste Bibliotheksgesetz¹ ist am 4. Juli 2008 vom Thüringer Landtag verabschiedet worden und zum 30. Juli 2008 in Kraft getreten.

Das Landesgesetz enthält Regelungen zur Zugänglichkeit von Bibliotheken. Es legt fest, welche Bibliothekstypen es im Land Thüringen gibt und welches ihre Aufgaben sind. Als wesentliche Aussage des Gesetzes werden Bibliotheken als Bildungseinrichtungen und als Orte von Wissenschaft, Begegnung und Kommunikation definiert. Außerdem werden wertvolle Altbestände und spezielle Sammlungen in Bibliotheken als Teil des kulturellen Erbes identifiziert und Maßgaben für den Umgang mit ihnen vorgeschrieben. Ferner gibt es ein Pflichtexemplarrecht für Werke, die unter Verwendung der als kulturellem Erbe definierten Bibliotheksbestände entstanden sind. Abschließend trifft das Gesetz Regelungen zur Finanzierung von Bibliotheken; so sind Bibliotheken von ihrem Träger zu finanzieren.

Das Landesgesetz enthält dagegen keine Verpflichtung zur Errichtung oder zum Unterhalt von Bibliotheken und legt auch nicht fest, in welchem Rahmen oder Umfang finanzielle Mittel zum Betrieb von Bibliotheken von den Trägern zur Verfügung stehen beziehungsweise gestellt werden müssen.

PERSONAL

Dienstunfall

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Der Beamte begab sich unmittelbar nach Dienstschluss auf den Weg zur Tiefgarage, um nach Hause zu

fahren. Die Tiefgarage befindet sich auf dem Dienstort gehörendem Gelände. Auf dem Weg dorthin wehrte er ein Insekt ab und zog sich durch den Schlag eine Verletzung des Trommelfells eines Ohres zu. Das Schadensereignis wurde zunächst als Dienstunfall anerkannt, der entsprechende Bescheid im Rahmen einer Leistungsprüfung später jedoch wieder aufgehoben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt die Rechtmäßigkeit der Aufhebung und sieht in dem Ereignis keinen Dienstunfall im Sinne des § 31 Beamtenversorgungsgesetzes. Voraussetzung dafür ist ein Körper Schaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Entscheidender rechtlicher Ausgangspunkt für die insofern maßgebliche Abgrenzung, ob ein Unfall in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist oder nicht, sind Sinn und Zweck der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeregelung. Diese liegen in einem über die allgemeine Fürsorge hinausgehenden besonderen Schutz des Beamten bei Unfällen, die außerhalb seiner privaten Sphäre im Bereich der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken eintreten, also in dem Gefahrenbereich, in dem der Beamte entscheidend aufgrund der Anforderungen des Dienstes tätig wird.

Daran gemessen zeigt sich der Anflug des Insekts als eine »Allerweltssituation«, die durch ein Tier heraufbeschworen worden ist, das herrenlos und frei beweglich überall auftauchen kann, ohne dass die Wahrscheinlichkeit durch die Besonderheiten von Ort, Zeit oder Art der Dienstausübung sonderlich beeinflusst worden wäre. Das Insekt hätte den Beamten auch zeitlich vor- oder nachher an jeder anderen Aufenthaltsstelle attackieren können. Somit ist die Attacke des Insekts als eine Gelegenheitsursache zu qualifizieren, die nicht geeignet ist, das Geschehen als Dienstunfall anzusehen.²

Konkurrentenklage

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Der Angestellte bewarb sich auf eine ausgeschriebene Stelle als Sachbearbeiter mit dem Aufgabenschwerpunkt Pflege und Betreuung der Internetangebote. Im Anforderungsprofil war unter anderem ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplomdokumentar/in oder Informationswirt/in gefordert. Für die Besetzung der Stelle wurde eine Mitbewerberin aus-

Insektenattacke als Dienstunfall?

Bibliotheken als Bildungseinrichtungen

gewählt, die über einen Fachhochschulabschluss verfügt, der zur Führung der Berufsbezeichnung Regisseur berechtigt, sowie über Berufserfahrung als Projektleiterin Internet und Kommunikation. Der Angestellte hält die Auswahlentscheidung für fehlerhaft.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hebt die Auswahlentscheidung auf. Für die Besetzung von Ämtern des öffentlichen Dienstes ist Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz maßgebend. Der Angestellte ist bei der Durchführung des Auswahlverfahrens und mit der hierauf beruhenden Auswahlentscheidung zugunsten der Mitbewerberin in seinem Recht auf chancengleichen Zugang zu dem begehrten öffentlichen Amt nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verletzt worden. Das Auswahlverfahren ist allein dadurch fehlerhaft, weil die dem Angestellten vorgezogene Mitbewerberin das für die ausgeschriebene Stelle erstellte Anforderungsprofil nicht erfüllt. Sie hat weder das geforderte Fachhochschulstudium noch eine gleichwertige Ausbildung aufzuweisen. Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die Leistungsbewertungen und die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich niederzulegen. Die Grundlagen der Eignungsbewertungen für die zu besetzende Stelle sind schon deshalb nicht nachvollziehbar dargelegt, weil jeglicher Bezug zu den Anforderungen der Stellenausschreibung fehlt. Die Auswahlentscheidung war daher aufzuheben.³

Wechsel des Dienstherrn

Verwaltungsgericht Köln

Die an einer Hochschule tätige Bibliotheksdirektorin ist durch die Umwandlung der Hochschule entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) aus dem unmittelbaren Landesdienst in eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen worden. Dagegen wendet sie sich mit ihrer Klage.

Das Verwaltungsgericht Köln weist die Klage als unbegründet ab. Entgegen der Auffassung der Bibliotheksdirektorin liegt hier kein Verstoß gegen § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) vor. Die Rechtsgrundlage für den Überleitungsbescheid ergibt sich aus § 128 Absatz 4, 3. Alternative, in Verbindung mit § 128 Absatz 2 und 3 BRRG. Nach dieser Vorschrift sind Beamte einer Körperschaft von einer anderen Körperschaft zu übernehmen, wenn die Aufgaben der einen Körperschaft teilweise auf die andere, übernehmende Körperschaft übergehen. Voraussetzung für die Übernahme von Beamten ist danach die Existenz zweier Körperschaften im Sinne dieser Norm und der Übergang von Aufgaben von der einen auf die andere. Als Körperschaft im Sinne dieser Vorschrift gelten nach

§ 133 BRRG alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit nach § 121 BRRG. Sowohl die Hochschule in Trägerschaft des Landes als auch die Hochschule als Körperschaft mit Dienstherrnereignis erfüllen diese Voraussetzung. Ferner müssen die Aufgaben von einer Körperschaft auf die andere übergegangen sein. Dies ist hier erfüllt. Die maßgebliche Überleitung der Zuständigkeiten beruht auf der gesetzlichen Regelung des § 2 HG, die zu generell wirksamen und eindeutig feststellbaren Veränderungen der Zuständigkeiten geführt hat. Nach dieser Vorschrift obliegen Zuständigkeiten, die zuvor dem Land oblagen, nun der Hochschule. Obwohl das Aufgabengebiet der Bibliotheksdirektorin berührt wird, bildet § 128 Absatz 4, 3. Alternative, in Verbindung mit § 128 Absatz 2 und 3 BRRG eine tragfähige Rechtsgrundlage. Denn es besteht kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz, dass auch bei einer Umbildung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Wechsel des Dienstherrn gegen den Willen des Beamten ausgeschlossen ist.⁴

Befristung von Arbeitsverträgen

Bundesarbeitsgericht

Die Bibliothekarin ist ab dem 01.01.2005 als nicht-vollbeschäftigte Angestellte mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bestimmte Zeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) bis zum 31.12.2005 als Zeitangestellte beschäftigt. Bezahlt wurde sie aus der Titelgruppe 65 »Ausgaben zur Erfüllung von Kundenaufträgen, insbesondere im Direktleihverkehr« unter dem Titel 427 65 »Vergütungen und Löhne für Aushilfen« des Haushaltsplanes. In der Vorbemerkung zur Titelgruppe 65 heißt es: »Zu Lasten des Titels 427 65 sollen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.« In den Erläuterungen zu Titel 427 65 ist vermerkt: »Die Mittel sind bestimmt zur Bewältigung von Nachfragespitzen im Direktleihverkehr und für Vertretungsfälle.« Die Bibliothekarin wendet sich gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Befristung. Die Befristung kann nicht auf § 14 Absatz 1 Nr. 7 TzBfG gestützt werden. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften zum Titel 427 65 genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 14 Absatz 1 Nr. 7 TzBfG. Sie bearbeitete im Direktleihverkehr Bestellungen aller Art zur Auslieferung sowie Reklamationen, mithin also nahm sie Daueraufgaben wahr.

Das Bundesarbeitsgericht führt aus, dass ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrags nach § 14 Absatz 1 Nr. 7 TzBfG vorliegt, wenn der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die

eigene Befähigung und fachliche Leistung

hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums

Überleitungsbescheid

haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird. Der Sachgrund erfordert die Vergütung des Arbeitnehmers aus Haushaltsmitteln, die mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Zwecksetzung versehen sind. Der Sachgrund erfordert neben der nur zeitlich begrenzten Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln den überwiegenden Einsatz des befristet beschäftigten Arbeitnehmers entsprechend der Zwecksetzung der bereitstehenden Haushaltsmittel. Dabei sind die Umstände bei Vertragsschluss maßgeblich. Auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Bibliothekarin entsprechend der haushaltsrechtlichen Zwecksetzung zur Bewältigung von Nachfragespitzen im Direktleihverkehr beschäftigt wurde. Ebenso wenig kann festgestellt werden, ob bei Vertragsschluss von einem dauerhaften Anstieg der Bestelleingänge im Direktleihverkehr ausgegangen worden ist beziehungsweise werden musste. Wäre dies der Fall gewesen, hätten keine Nachfragespitzen gemäß Erläuterungen zu Titel 427 65 des Haushaltsplans vorgelegen, vielmehr hätte ein Dauerbedarf bestanden.

Der Rechtsstreit wurde daher an die Vorinstanz zur weiteren Klärung zurückverwiesen.⁵

Nach dem Urteil ist es für das Sonderbefristungsrecht des öffentlichen Dienstes ausreichend, dass nach der Prognose des Arbeitgebers während der

Dauer des befristeten Arbeitsvertrags die anfallende Arbeitsmenge nicht von dem Stammpersonal bewältigt werden kann, das nach dem Stellenplan verfügbar ist. Dass die Arbeitsmenge danach wieder von dem Stammpersonal erledigt werden kann, ist nicht erforderlich. Erst wenn der Arbeitgeber von einem dauerhaften Anstieg des Arbeitsanfalls ausgeht und auf organisatorische Maßnahmen zur Anpassung der Stellenausstattung verzichtet, darf er diese Daueraufgaben nicht mehr mit befristet eingestellten Arbeitnehmern erledigen.⁶

Eine endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

¹ Text siehe unter www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/Thueringer-Bibo-Gesetz.pdf

² Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08.07.2008, Az.: 3 B 04.1164

³ Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.05.2008, Az.: 4 Sa 232/08

⁴ Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 16.04.2008, Az.: 3 K 633/07

⁵ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.05.2008, Az.: 7 AZR 198/07

⁶ Dzida, Boris, BAG: Befristung von Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst, in: Betriebsberater 2008, S. 2016 ff.

DER VERFASSER

Andreas Richter, Technische Universität Berlin, Universitätsbibliothek im Volkswagen-Haus, Fasanenstraße 88, 10623 Berlin, richter@ub.tu-berlin.de